

**Verlängerung von Akkreditierungsfristen im Fachbereich 10**

**1. Das Rektorat** beschließt die Fristverlängerungen, wie seitens des Fachbereichs beantragt. Die neuen Fristen sind durch das Referat Lehre und Studium im QM-Portal zu dokumentieren und im Hochschulkompass einzutragen.

- Die Fachbereiche müssen die Programmevaluationen so rechtzeitig durchführen und abschließen, dass ein Akkreditierungsbeschluss durch das Rektorat innerhalb der Frist möglich ist.
- Informationen über Schwierigkeiten bei der Durchführung der Programmevaluationen sind in die Qualitätsberichte der Fachbereiche aufzunehmen.
- Die Akkreditierungsfrist der genannten Studiengänge innerhalb der B.A. und M.Ed. Fächer Romanistik/ Französisch und Spanisch, Germanistik/ Deutsch sowie English Speaking Cultures/ Englisch endet, nach erfolgter Programmevaluation im Herbst, am 30.09.2025.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Begründung:****Seitens des Fachbereichs beantragte Fristverschiebungen:**

<b>Studiengang</b>	<b>Alte Frist</b>	<b>Beantragte neue Frist</b>
B.A./ M.Ed. Romanistik/ Spanisch, Französisch	30.09.2018	31.12.2018
B.A./ M.Ed. English Speaking Cultures/ Englisch	30.09.2018	31.12.2018
B.A./ M.Ed. Germanistik/ Deutsch	30.09.2018	31.12.2018

Die externe Begutachtung der romanistischen Studiengänge musste verschoben werden, weil der Fachbereich es zum einen versäumt hat, einen externen Gutachtenden aus dem Bereich der Fachdidaktik einzuladen. Die Einbindung von Fachdidaktiker\*innen bei Begutachtungen von Lehramtsstudiengängen ist aber notwendig für eine adäquate Einschätzung der Studiengänge. Zum anderen befand sich der Termin in den Sommerferien und der Studiengangsverantwortliche hätte sich vertreten lassen müssen. Referat 13 hat daher dem Fachbereich eine Verschiebung vorgeschlagen.

Die externen Begutachtungen der Germanistik und von English Speaking Cultures konnten auf Grund der komplexen Terminabstimmung universitätsintern und mit den Gutachtenden erst auf Termine im August gelegt werden. Eine Rektoratsbefassung zur Akkreditierung bis spätestens zum 24. September erscheint daher sehr ambitioniert. Um nicht unter Zeitdruck zu geraten oder die Frist verstreichen lassen zu müssen, ist eine Fristverschiebung auf den 31.12.2018 daher sinnvoll.